Teil A - Planzeichnung

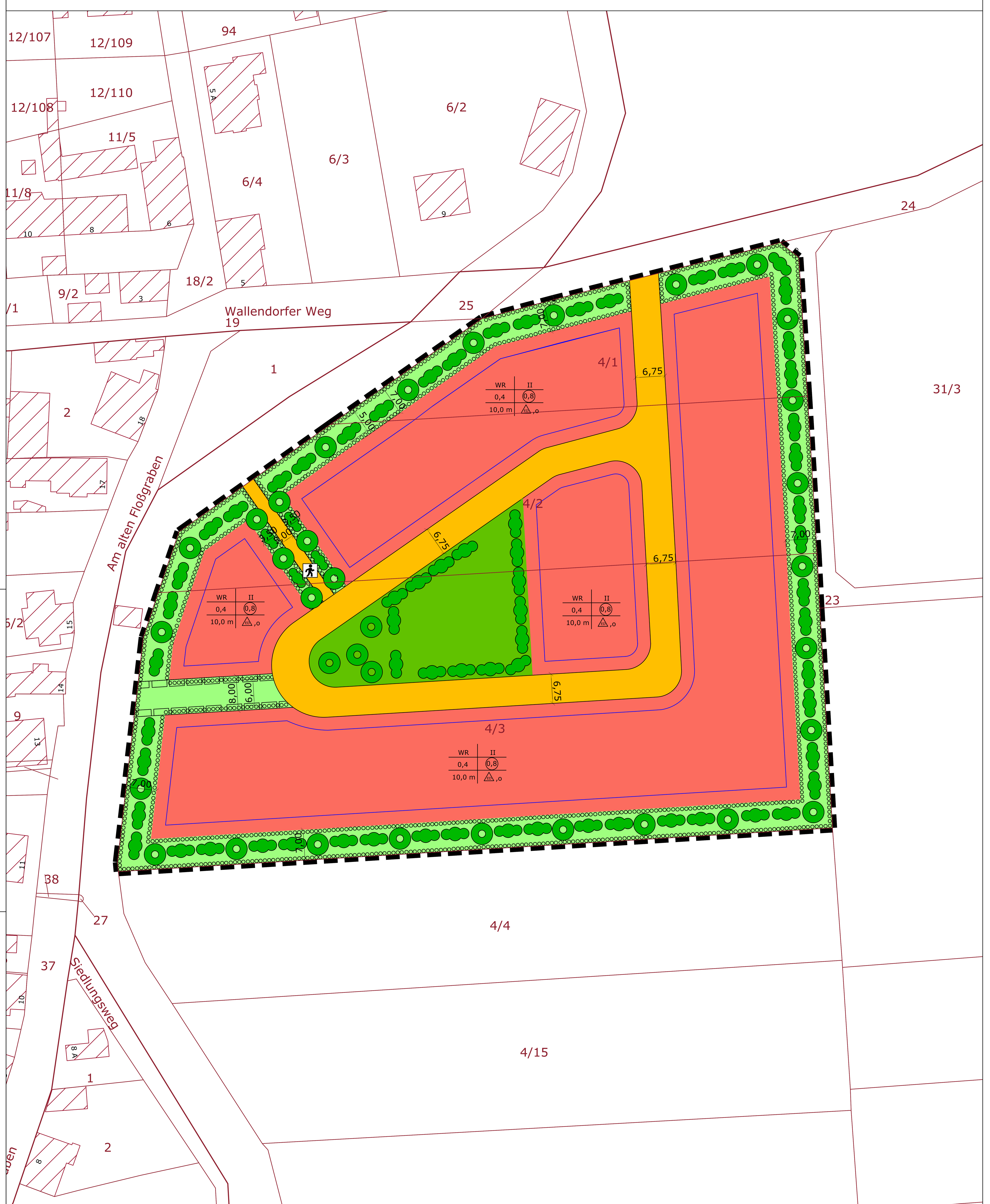

[Geobasisdaten/Stand 2010] © LVermGeo LSA | www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/A18-36781-10-14

Planzeichenerklärung:

1. Art der baulichen Nutzung

(Farbfläche)	Reines Wohngebiet (WR)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 und 2 BauNVO, Abschnitt 1.1.2 PlanZV

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 1 BauNVO, Abschnitt 2.5 PlanZV
GFZ 1,2	Geschossflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.1 BauNVO, Abschnitt 2.1 PlanZV
TH max 10,0	Traufhöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.1 BauNVO, Abschnitt 2.8 PlanZV
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.1 BauNVO, Abschnitt 2.7 PlanZV

3. Bauweise, überbaubare Grundfläche

	Geltungsbereich	§ 9 Abs. 7 BauGB, Abschnitt 15.13 PlanZV
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO, Abschnitt 3.5 PlanZV
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO, Abschnitt 3.1. PlanZV
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO Abschnitt 3.1.4 PlanZV

Innerhalb des Reinen Wohngebietes (WA) sind außerhalb der Baugrenze Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

4. Verkehrsflächen

	Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Abschnitt 6.1 PlanZV
	Fußgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Abschnitt 6.3 PlanZV

5. Grünflächen

	öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 8 Abs. 1 BauNVO, Abschnitt 1.3.1 PlanZV
	private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 8 Abs. 1 BauNVO, Abschnitt 6.3 PlanZV

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Anpflanzung von Bäumen (nicht genau kartiert, nur symbolisch dargestellt)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs.6 BauGB, Abschnitt 13.2.2 PlanZV
	Anpflanzung von Sträuchern (nicht genau kartiert, nur symbolisch dargestellt)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs.6 BauGB, Abschnitt 13.2.2 PlanZV
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr.25 a u. Abs.6 BauGB, Abschnitt 13.2.1 PlanZV

7. sonstige Planzeichen

	Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr.21 u. Abs.6 BauGB, Abschnitt 15.5 PlanZVO

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	zulässige Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
maximale zulässige Traufhöhe	Bauweise

8. Hinweise/ nachrichtliche Übernahmen

Grundstücksgrenze		FL.1	Bezeichnung der Flur
Flurgrenze			vorhandene Bebauung
Bemaßung in m	18,00	6/3	Flurstücks Nr.

Teil B - Textliche Festsetzungen

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung - Reines Wohngebiet (gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 3 Abschnitt 1 und 2 BauNVO)

1.1 Allgemein zulässig sind folgende Nutzungen:
- Wohngebäude
- Anlagen zur Kinderbetreuung gemäß §3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie die Außnahmen nach Abs. 3 der Verordnung sind nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. §§ 16-21 BauNVO und § 9 (1) Pkt.1 BauGB)

2.1. Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen:

a) der Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO:	0,4
b) der Geschossflächenzahl nach § 20 BauNVO:	0,8
c) der Zahl der Vollgeschosse nach § 20 BauNVO:	II
d) die maximal zulässige Traufhöhe § 18 BauNVO:	10,0 m

Die Festsetzung erfolgt weiterhin durch Eintragung in der Planzeichnung.

2.2. Höhe der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird im Plangebiet gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO mit 10,0 m festgeschrieben.
Bezugspunkt ist der Kanaldeckel des Abwasserkanals mit einer Höhe von 90,51 m (HN76) im Wallendorfer Weg vor dem Brückenbauwerk.

3. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

3.1 Gemäß Planeintrag in der Nutzungsschablone der Planzeichnung wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 23 BauNVO und § 9 (1) Pkt. 2 BauGB)

4.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

4.2 Die Flächen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen sind die überbaubaren Grundstücksflächen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen kann für die Tiefe von maximal 1,0 m und einer Länge von nicht mehr als einem Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand ausnahmsweise zugelassen werden. Dachüberstände ohne Dachraum werden über die gesamte Fassadenlänge als untergeordnet angesehen.

4.3 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze im Sinne von Punkt 5 und 6 der textlichen Festsetzung sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Es ist weiterhin ein 7 m breiter Streifen im Bereich des Baugebietes von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die Herstellung eines Grünstreifen zu gewährleisten.

5. Nebenanlagen (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

5.1. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

6. Garagen und Stellplätze (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

6.1 Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

7. Grünflächen (gemäß. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)

7.1 Zur Unterhaltung des Gewässers sowie der Ackerflächen und für einen ausreichenden Abstand zum landwirtschaftlichen Weg ist ganzheitlich ein 7 m breiter Schutzstreifen für Grünflächen anzulegen. Dieser Grünstreifen 5 m Tiefe mit Strauch-Hecken zu bepflanzen und mit Bäumen. Der Grünstreifen ist durch die Grundstückseigentümer herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 50% der nicht bebaubaren Grundstücksflächen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen sind in der Tiefe von mindestens 5,0 m als Vegetationsflächen anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Zufahrten, Zuwegungen, Briefkastenanlagen, Mülleinhausungen, Fahrrad- und PKW-Stellplätze sind auf die Vegetationsfläche anzurechnen. Außer für die Zufahrtsfläche, ist in den Vegetationsflächen nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien. Zulässig lose Materialien und Steinschüttungen (z.B Schottergräben) sind unzulässig.

7.2 Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurden gemäß Eingriffsbilanzierung 4 Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1 – Grünstreifen zu Ackerfläche und Wallendorder Weg
Die Pflanzung, einer die Grundstücke umlaufenden, 5 m breiten Strauch-Baumhecke inkl. einer Baumreihe aus 25 Einzelbäumen aus heimischem Gehölz. Zur besseren Zugänglichkeit für die Pflege der Strauch-Baumhecke wird links und rechts ein 1 m breiter Streifen Scherrasen bzw. Ansaatgrünland vorgesehen.

Maßnahme 2 – Grünstreifen zu Floßgraben
Zwischen den westlich bzw. nordwestlich gelegenen Flurstücken in Richtung zum Floßgraben, im Bereich in dem die Straßenentwässerung in den Floßgraben abgeleitet wird, entsteht ein 6 m breiter rund 32 m langer Grünstreifen aus Strauch-Baumhecke ebenfalls mit links und rechts einem Meter Scherrasen bzw. Ansaatgrünland.

Maßnahme 3 – Zufahrtsweg
Der neue unbefestigte Zufahrtsweg erhält links und rechts eine 2 m breite Strauch-Baumhecke mit je 3 großen Einzelbäumen und einem 1 bzw. 0,5 m breiten Pflegestreifen aus Scherrasen/ Ansaatgrünland.

Maßnahme 4 – Grünfläche
In der Mitte der ringförmigen Zufahrtsstraße entsteht eine rund 1.271 m² große Grünfläche aus Scherrasen/ Ansaatgrünland mit vier Einzelbäumen und einer umlaufenden 3 m breiten Strauch-Baumhecke.

Folgende Gehölzliste wurde wird in Abstimmung mit dem Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz der Stadt Leuna erarbeitet:

Acer campestre	Populus nigra
Acer platanoides	*Prunus avium
Ailanthus altissima	*Prunus padus
Cornus mas	*Prunus sargentii
Fraxinus excelsior	Quercus rubra
Fraxinus ornus	Quercus petraea
Liquidambar styraciflua	Sorbus intermedia
Ostrya carpinifolia	Tilia cordata

Als Gestaltungsidee wird vorgeschlagen, die mit * markierten Kirschbäume abwechselnd mit den anderen Laubbäumen zu setzen.

Die Bebauung, Versiegelung, Pflanzungen und Rasenansaaten erfolgen auf zurzeit intensiv genutztem Ackerland. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen können die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

8. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

8.1 Die Flächenversiegelung der Wege, Zufahrten und Stellplätze auf den Grundstücken sind wasserdurchlässig (z.B. Rasengittersteine, in sandverlegtes breitfügiges Pflaster, wassergebundene Kiesdecke) herzustellen.

8.2 Für anfallendes Niederschlagswasser ist eine Speicherung und Nutzung als Brauchwasser bzw. eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück in Abhängigkeit der Niederschlagswassermengen geplant. Bei der Errichtung einer Versickerungsanlage vom zukünftigen Grundstückseigentümer ein Baugrundgutachten zu erstellen, um die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes nachzuweisen. Eine gebührenpflichtige Einleitung in den Mischwasserkanal in der Straße Am alten Floßgraben nach Maßgabe der Satzung des ZWA Bad Dürrenberg ist möglich. Hierzu sind die entsprechenden Grundstücksanschlüsse durch den zukünftigen Grundstückseigentümer herzustellen und für Entwässerungsantrag ist dem ZWA Bad Dürrenberg zuzustellen.

8.3 Löschwasserversorgung
Anhand der festgeschriebenen Bebauung unter Punkt 4.2. ist mindestens eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008) vorzusehen. Die Löschwasserversorgung sollte vorzugsweise über den Trinkwasserversorger, dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg), erfolgen.
Gemäß Hydrantenplan für Friedensdorf vom Januar 2018 stehen innerhalb des 300 m – Radius 3 Unterflurhydranten (UH) in der Zuständigkeit des ZWA Bad Dürrenberg zur Verfügung: im Nordwesten „Am Weinberg 28" mit max. 104 m³/h, im Westen „Wallendorfer Weg 3" mit 115 m³/h sowie im Südwesten „Am alten Floßgraben 10/ Ecke Siedlungsweg" mit 108 m³/h Entnahmemenge.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Bedachungen müssen gem. § 31 Abs. 1 BauOLSA gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

III Hinweise

1. Bergbau/ Geologie/ Hydrogeologie
Am Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetztes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Bebauungsplanbereich ebenfalls nicht vor.
Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.
Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken. Insbesondere im westlichen und nordwestlichen Randbereich des Plangebietes ist das zeitweilige Auftreten von oberflächennahen Grundwasserständen weniger als 2 m unter Gelände nicht auszuschließen.

2. Abfall- und Bodenschutz
Für den Planungsbereich sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Saalekreises (DSBA) keine Altlastverdachtsflächen registriert. Deponien sind ebenfalls nicht vorhanden.

3. Kampfmittel
Die Flächen sind als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Das bedeutet, dass in Bombardierungsgebieten, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf blindgegangene Abwurfmunition bestehen könnte.
Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar. Bei dem Flurstück 4/3 erfolgte in der Vergangenheit bereits eine ca. 80 % Überprüfung durch den KBD des Landes Sachsen-Anhalt.
Vor Beginn von eventuellen Tiefbauarbeiten, sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen oder Bebauungen müssen im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA die betreffenden Flächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln/Bombenblindgängern überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3d SOG LSA auszuschließen.
Die Untersuchung der Flächen auf Kampfmittel kann durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder durch eine private Kampfmittelräumfirma durchgeführt werden.

4. Archäologie
Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes. Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt sind unerwarteten archäologische und bauarchäologische Funde meldepflichtig. Sollten bei den Arbeiten im Boden Funde oder Befunde zu Tage treten, die Anlass zu der Annahme geben, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind die Arbeiten unverzüglich anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu schützen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege oder eines von ihm Beauftragten untersucht und die Funde geborgen.
Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.

5. Gewässerschutz
Der Bereich liegt in keinem wasserrechtlichen Schutzgebiet. Im Westen wird das Areal durch den Floßgraben (II. Ordnung) bis zum Wallendorfer Weg begrenzt. Daher wird ein Gewässerrandstreifen von 7 m in der Planung berücksichtigt, der unbebaut bleibt und begrünt wird. Dies sichert zudem die Möglichkeit der Gewässerunterhaltung für den Unterhaltungsverband. Jede einzelne Maßnahme, die die Realisierung einer baulichen Anlage in, an, über oder unter Gewässer darstellt (auch solche zur Erschließung), erfordert die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 36 Absatz 1 WHG i.V.m. § 49 WG ISA, unabhängig vom B-Plan.
Gemäß vorliegenden Daten ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Baugrunduntersuchungen im Vorfeld der Bebauung werden empfohlen.
Die entsprechende Planung und Ausführung sollte an den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung ausgerichtet werden.

6. Immissionsschutz
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind für das Vorhaben am geplanten Standort keine besonderen Hinweise bekannt. Die vorgesehene Fläche grenzt an die Wohnbebauung von Friedensdorf an und ist ansonsten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Das heißt, es ist gelegentlich mit Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen.

Präambel zur Bebauungsplansatzung

Satzung der Stadt Leuna über den Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg".
Auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b sowie §13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 3634), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Leuna vom __.__.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnbebauung Friedendorf-Wallendorfer Weg", bestehend aus Teil A - Planzeichnung inkl. Teil B - Textlichen Festsetzungen erlassen.

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf-Wallendorfer Weg" gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. BV 05/27/19). Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Prüfung des Einzelfalls und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Leuna, Ausgabe 02/2020 vom 24.01.2020, auf der Homepage der Stadt Leuna unter www.leuna.de, sowie auf dem zentralen Internetprotal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html.

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

2. Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in öffentlicher Sitzung vom 29.07.2021 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf-Wallendorfer Weg gefasst (Beschluss-Nr. BV05/27/19A) und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes erfolgt im Amtsblatt der Stadt Leuna, Ausgabe 27/2021 vom 30.07.2021, auf der Homepage der Stadt Leuna unter www.stadt-Leuna.de (Menüpunkt Verwaltung / Bekanntmachung), sowie auf dem zentralen Internetprotal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html.

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

3. Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg" hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.08.2021 bis 08.09.2021 zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Leuna, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

4. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.08.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg" bis zum 08.09.2021 aufgefordert worden.

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

5. Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in öffentlicher Sitzung vom __.__.2021 die im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg" abgegebenen Stellungnahmen abschließend geprüft. Das Ergebnis ist im Schreiben vom __.__.2021 mitgeteilt worden.

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

6. Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in öffentlicher Sitzung vom __.__.2021 den Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

7. Der Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg" wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

8. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg" wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. __ vom __.__.2021 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und die Begründung von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der Bebauungsplan der Nr. 59 "Wohnbebauung Friedendorf - Wallendorfer Weg" ist mit Bekanntmachung am __.__.2021 rechtskräftig geworden.

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 59

"Wohnbebauung Friedendorf - Wallendorfer Weg"

Stadt Leuna

Beschl.-Nr. _______ vom __.__.2021

Satzung

Stadt Leuna, den Siegel der Bürgermeisterin

Kartengrundlage:	Auszug aus Liegenschaftskarte 1 : 1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt
Gemeinde:	Stadt Leuna
Gemarkung:	Friedensdorf
Flur:	6
Stand der Planung (Monat/Jahr):	03/2021

Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt:
"[Geobasisdaten/Stand 2010] © LVermGeo LSA | www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/A18-36781-10-14"

N

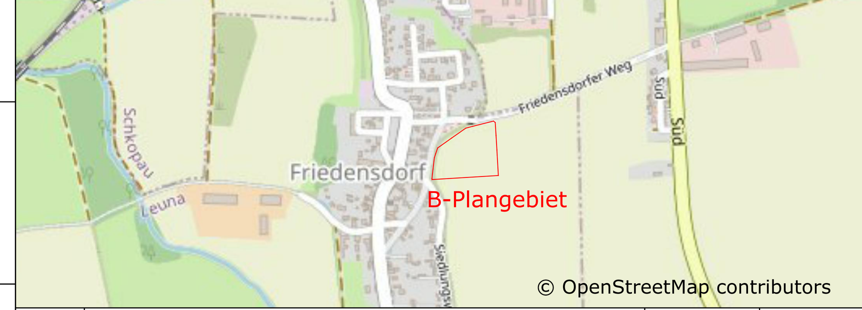

Rev.	Art der Änderung/Ergänzung	Datum	Name
2	Ergänzung Hinweise aus TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung	12.10.2021	BD/PG
1	Korrektur Layout und Bearbeitung Verfahrensvermerke	24.06.2021	BD/KK

Alle Rechte aus dem Urheberrechtsgesetz vom 19.01.1901 stehen METRON zu. Die Zeichnung ist nach dem Gebrauch sofort zurückzugeben. Sie darf weder vervielfältigt, zu Zwecken des Wettbewerbs verwendet oder an dritte Personen mitgeteilt werden. (Gesetz vom 07.06.1909, Paragraph 18) siehe DIN 34

AG: Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Projektbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg"

Projekt-Nr.: STL-009

AN: METRON Ingenieure und Architekten, Unabhängige Planungsgesellschaft mbH

Benennung: Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnbebauung Friedensdorf - Wallendorfer Weg"

Planungsstand: Beschlusserfassung

	Name	Datum	Zeichen
bearb.	Damm	07.05.2021	BD
gezeichnet	Albrecht	07.05.2021	JA
geprüft	Sellert	07.05.2021	DS

Zeichnungs-Nr.	Maßstab	Rev.-Nr.
09-001	1:500	2

Blattgröße/ Format: 1.594 x 594

Lagestatus: -

Höhenbezugssystem: -